

Vor mir unterschriebenem zue Molsheim residierendem Notario und Amtschreibern des Amts Dachstein ist persönlich kommen und erschienen Gall Melly burger wohnhaft zue Rosenweyller als Vogt weylandt Catharina Grausin Florentz Beckerts burgern zue gedachtem Rosenweyller hinterlassenen minderjährigen Kindts, frey öffentlich ahnzegend und bekennend wie das er nahmens gedachten seines Vogts Kind zuefolg einem erhaltenem und gegenwärtigen minute annexierten Decrets und erlaubnus de dato den 7ten 9bris 1747 aufrecht und redlichen verkauft und zu kaufen geben habe sambtlicher Judenschaft zue Rosenweyller und anderer orthen nahmens welcher erschienen Aron Meyer Jud wohnhaft zue Mutzig und also für sie und ihre nachkommen kaufswis stipuliert und angenommen hat, benantlichen ein Viertzel feld im Spiss Rosenweyller banns gelegen, 1. s. neben Lienhard Gries, 2. s. neben der Juden begräbnus gedachten Rosenweyller, obenauf Rosenheimer bann, untenauf ein gegenstrasse, so ledig und eigen zu sein von dem Verkäufer declarirt worden. Solchem nach ist der Kauf und respective Verkauf hierüber zuegangen und beschehen vor und umb eine Summe von 40 β Strassburger Währung sambt allen ohncösten, welche 40 β der Verkäufer von ihnen Käufern bahr und zue genügen empfangen zu haben bekante sie Käuferer bestens dafür quittirend und in die ruhige possession einsetzend des ahn sie verkauften Viertzel feld, mit jeder Zeit des Eigenthums halben versprochener Wehrschaft. So geschehen vor und abgelesen zue Molsheim den zoten Novembris 1747 in beyseyn H. Joseph Antoni Müller der Amtschreyberey Dachstein beaydigter Commis greffier, und H. Frantz Mathis Corbé practicus beeder wohnhaft allhier so sich als erbettene gezeigen mit den partheyen und mir dem Notario eigenhändig unterschrieben haben.

Gall Melly. Ahron Mayer.

En hébreu : Haqatôn Ahron ben K(ebod) h(arab) Meïr, szl.

M. Corbé. Müller.

Zeug

Zeug

FOCCART.

(Contrats de Dachstein, T. 156 (1747—1749), Arch. dép. du Bas-Rhin, fol. 209.)

Monsieur

Monsieur Herrenberger Bailly du baillage de Dachstein et Molsheim.

Supplicirt unterthänigst Gall Melly burger zue Rosenweiller als Vogt weylant Catharinae Grausin Florentz Bäckerts Burgers zue gedachtem Rosenweiller im Leben geweste eheliche Hausfrau gelassene mindterjährigen Kindts sagendt, wie das erstgesagtem seinem Vogts Kindt von seiner Muetter seelig erblichen zue und ahneheimgefallen wäre ein Viertel feldt im Rosenweillener Bann im Spiss gelegen Einseit neben der Juden Begräbnus undt anderseit neben Lienhardt Graus, welches sothane Viertel feldt Er Vogt zue grossem undt scheinbarem Nutzen gesagten seines Kindts heutiges Tags, sintemahlen er aus dem daraus fallenden Preis einen halben Acker in guether gewandt vor das Kindt zue erkaufen undt würcklichen erkaufft, zu verkaufen gesinnet, weilen aber solches ohne Wissen und ratification ihro Herrlichkeit Herrn Amtsmanns nicht geschehen kann, als

Gelanget ahne ihre Herrlichkeit des Supplicanten nomine quo agit gerechtsambes Bitten das Decretum alienan^{ti} zue ertheillen, mithin zue erlauben vor specificirtes Viertel feldts zue Nutzen des Pupillen zue verkaufen, undt durch Erkaufung eines halben Ackers zue ergänzen, und zu verbessern undt geschehe was rechtens.

Gall Melly als fogth.

Nach Ersehung obiger requeste und des Procureur fiscalen bey heuth gehaltener Amtsverhör vernohmenen Conclusionen wirdt hiermit der Kauf undt respective Verkauf ratificirt undt confirmirt mithin den conthrahirenden Partheyen erlaubt solchen in der hochfürstl. Amtsschreiberei Dachstein ortnungsmässig verschreiben zu lassen.

Decretum Dachstein den 7ten Novembris 1747.

Herrenberger
Höhn
Pr. fiscal.

(Contrats de Dachstein, T. 156 (1747—1749), Arch. dép. du Bas-Rhin.)